



JSD/P240768

Erläuterungen zur Änderung der Vereinbarung über die Gebühren der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel vom 9. November 1993 (SG 952.860) Stand: (13. August 2024)

1. Ausgangslage

Die Motorfahrzeugprüfstation in Münchenstein wird von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gemeinsam betrieben. Die Modalitäten sind in der Vereinbarung betreffend die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (SG 952.800) geregelt. Gemäss dieser Vereinbarung ist die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Oberaufsicht liegt bei den Regierungen beider Kantone. Die von beiden Regierungsräten gewählte sechsköpfige Betriebskommission ist paritätisch zusammengesetzt. Sie übt die unmittelbare Aufsicht über die Führung und Verwaltung aus, stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, erlässt eine Betriebsordnung, stellt das Jahresbudget auf, prüft die Jahresrechnung und erledigt Rekurse und Disziplinarfälle. Die Vereinbarung sieht vor, dass die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist und für ihre Tätigkeiten kostendeckende Gebühren erhebt. Mit anderen Worten muss die öffentlich-rechtliche Anstalt selbsttragend sein. Die konkreten Gebührenansätze wurden in einer von beiden Regierungen gemeinsam verabschiedeten Gebührenordnung (Vereinbarung über die Gebühren der Motorfahrzeugprüfstation; SG 952.860) festgelegt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vereinbarung Stand 01.01.2018	Änderungen
<p>§ 1 ¹ Die Gebühren für die Dienstleistungen der amtlichen Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen werden nach dem zeitlichen Aufwand festgesetzt. Der Ansatz pro Zeiteinheit à 20 Minuten beträgt:</p> <p>a. für Fahrzeugprüfungen und technische Expertisen CHF 65;</p> <p>b. für Prüfungen der Motorfahräder CHF 40;</p> <p>c. für praktische Führerprüfungen und alle übrigen Dienstleistungen, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt CHF 40.</p> <p>² Der mindestverrechenbare Zeitaufwand der Gebühren gemäss Abs. 1 Bst. a und b beträgt 1/4 Zeiteinheit.</p>	<p>§ 1 ¹ Die Gebühren für die Dienstleistungen der amtlichen Verkehrsexpertenexpertinnen und expertinnen werden nach dem zeitlichen Aufwand festgesetzt. Der Ansatz pro Zeiteinheit à 20 Minuten beträgt:</p> <p>a. für Fahrzeugprüfungen und technische Expertisen CHF 65<u>78</u>;</p> <p>b. für Prüfungen der Motorfahräder CHF 40<u>46</u>;</p> <p>c. für praktische Führerprüfungen und alle übrigen Dienstleistungen, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt CHF 40<u>46</u>.</p>

Vereinbarung Stand 01.01.2018	Änderungen
<p>§ 3 ¹ Für Theorieprüfungen sind folgende Gebühren zu entrichten:</p> <p>a. Einzelprüfung nach Zeitaufwand pro Zeiteinheit CHF 40; b. Gruppenprüfung CHF 40. c. CZV-Theorie (gemäss Chauffeurzulassungsverordnung) CHF 60.</p>	<p>§ 3</p> <p>a. Einzelprüfung nach Zeitaufwand pro Zeiteinheit CHF 40<u>46</u>; b. Gruppenprüfung CHF 40<u>46</u>. c. CZV-Theorie (gemäss <u>Chauffeurzulassungsverordnung</u>¹) CHF 60.</p>

<p>§ 4 ¹ Bei auswärtigen Prüfungen sind die ordentlichen Prüfungsgebühren um folgende Zuschläge zu erhöhen:</p> <p>a. Kilometerzuschlag entsprechend der Kilometerentschädigung gemäss § 7 Abs. 3 der basellandschaftlichen Spesenverordnung vom 13. Dezember 1983; b. Wegezeit nach Zeitaufwand pro Zeiteinheit CHF 40; c. Gruppenprüfung CHF 15.</p>	<p>§ 4</p> <p>a. Kilometerzuschlag entsprechend der Kilometerentschädigung gemäss § 7 Abs. 3 der basellandschaftlichen Spesenverordnung <u>Verordnung über den Auslagenersatz</u> vom 13. Dezember 1983<u>15. Juni 1999</u>²); b. Wegezeit nach Zeitaufwand pro Zeiteinheit CHF 40<u>46</u>;</p>
---	--

Erläuterungen zu § 1, 3 und 4

Mit Anpassung der Vereinbarung über die Gebühren der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel sollen die nötigen Mehreinnahmen erzielt werden, um die Einnahmen und die Ausgaben der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel für die nächsten Jahre wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Die Gebühren wurden – abgesehen von einer minimalen Anhebung des Ansatzes für Fahrzeugprüfungen – seit Jahrzehnten nicht mehr angepasst. Auf der Ausgabenseite hat die Teuerung die Lohnkosten steigen lassen und diverse äussere Einflüsse, wie etwa Ausfälle durch COVID-Massnahmen oder Aufwände für Pensionskassensanierungen, haben die erzielten Betriebserträge aufgezehrt. Im Weiteren stehen diverse Sanierungs- und Bauprojekte an, um die in die Jahre gekommenen Gebäude und Prüfanlagen (in Betrieb seit 1976) energetisch und technisch wieder auf einen aktuellen Stand zu bringen. Die Gebühren für Fahrzeugprüfungen, Theorieprüfungen und praktische Führerprüfungen werden deshalb um durchschnittlich 17% erhöht.

<p>§ 14 ¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.</p>	<p>§ 14 ¹ Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 14

Die Gebührenanpassungen treten am 1. Oktober 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt erhebt die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel für Führer- und Fahrzeugprüfungen die neuen Gebühren.

Beilage:
 - Synopse